

## Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

**Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten.**

Pflanzliche Abfälle sind zum Beispiel Baum- und Heckenschnitt, Laub und Gras. Dieses Merkblatt zeigt Ihnen Alternativen auf und erklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Verbrennung ausnahmsweise möglich ist.

### Wie kann pflanzlicher Abfall beseitigt werden?

- Durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren.
- Durch Abgabe an die Rhein-Hunsrück Entsorgung (RHE):  
Über die Biotonne, oder über das Anliefern auf einem der Baum- und Strauchschnittplätze.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallberatung der RHE unter der Telefonnummer 06763-302040.

### Wann kann pflanzlicher Abfall ausnahmsweise verbrannt werden?

Ausnahmen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gelten gemäß der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974, in der Fassung vom 16.10.2015, für pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im **Außenbereich** anfallen. Diese dürfen unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise verbrannt werden:

Möglichkeit 1:

- Die Abfuhr zum nächsten Baum- und Strauchschnittplatz ist mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden (Beispiel: steile und schwer zugängliche Flächen oder extreme Mengen) **und** ein Verrotten (Beispiel: steinige Flächen) auf dem Grundstück ist nicht möglich **und**
- das Verbrennen findet außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage statt.

Möglichkeit 2:

- Das Pflanzenmaterial ist mit Feuerbrand oder sonstigem Ungeziefer befallen **und**
- das Verbrennen findet außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage statt.

**Im Innenbereich, also innerhalb eines bebauten Gebietes, ist eine Verbrennung verboten.**

**Checkliste: Was muss beim Verbrennen zwingend beachtet werden?**

- Es befinden sich keine Wirbeltiere im Abfall.
- Das Verbrennen findet auf dem Grundstück statt, auf welchem der Abfall anfällt.
- Das Grundstück liegt im außerhalb der bebauten Ortslage.
- Mitmenschen werden durch den Geruch der Verbrennung nicht belästigt.
- Die Abfälle sind trocken, sodass sie unter geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Durch die Rauchentwicklung entstehen keine Verkehrsbehinderungen, keine Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug.
- Die Abfälle sind möglichst zu einem Haufen zusammengefasst.
- Es weht kein starker Wind. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden.
- Es ist nicht dunkel. Das Verbrennen darf nicht zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen.
- Ein Randstreifen ist gepflügt (mind. 3 m breit ohne pflanzliche Abfälle), sodass das Feuer unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Die erforderlichen Abstände zum Grundstücksnachbar und anderen gefährdeten Objekten sind eingehalten:
  - a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
  - b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
  - c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen
- Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen.
- Das Feuer und die Glut werden beim Verlassen des Grundstückes gelöscht.
- Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

**Und nun?**

**Konnten Sie alle Punkte der Checkliste erfüllen und treffen die Voraussetzungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf Sie zu?**

Dann haben wir noch folgende wichtige Hinweise für Sie:

Wir empfehlen eine Rücksprache mit der Gemeinde, da gegebenenfalls Verordnungen mit näheren Regelungen bestehen können. Außerdem ist das Verbrennen von großen Mengen pflanzlicher Abfälle der Ortspolizeibehörde (bei den zuständigen Verbandsgemeindeverwaltungen oder der Stadtverwaltung Boppard) vorher **anzuzeigen**. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Ausrücken der Feuerwehr der Brandverursacher die Kosten zu tragen hat, auch wenn die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wer gegen obige Vorgaben verstößt, handelt ordnungswidrig und riskiert ein empfindliches Bußgeld. Wer gar andere, nicht für eine Verbrennung zugelassene Abfälle, zum Beispiel Plastikabfälle, Sperrmüll oder Altholz im Garten oder im heimischen Ofen verbrennt, begeht unter Umständen sogar eine Straftat und muss mit einer Verurteilung im Strafverfahren rechnen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Umweltamt der Rhein-Hunsrück Entsorgung wenden. Ansprechpartner ist Herr Peter Pohley:

Rhein-Hunsrück  
Entsorgung –AöR-  
Weitersheck  
55481 Kirchberg  
Telefon 06763 – 3020 70  
Fax 06763 – 3020 970  
Mail [umweltamt@rh-entsorgung.de](mailto:umweltamt@rh-entsorgung.de)